



**INHALT:**

**Bekanntmachungen der Stadt Neukirchen-Vluyn:**

- Seite 16 Haushaltssatzung der Stadt Neukirchen-Vluyn für das Haushaltsjahr 2023
- Seite 19 Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses für das Jahr 2021 der Stadt Neukirchen-Vluyn, Entlastung des Bürgermeisters und Behandlung des Jahresfehlbetrages

**Bekanntmachungen der Sparkasse am Niederrhein:**

- Seite 22 Aufgebot eines Sparkassenbuches
- Seite 22 Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches
- Seite 23 Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

**Bekanntmachungen der Bezirksregierung Düsseldorf:**

- Seite 23 Bekanntmachung der Deichschau 2023

**Haushaltssatzung  
der Stadt Neukirchen-Vluyn  
für das Haushaltsjahr 2023**

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), die zuletzt durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) geändert worden ist, hat der Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn mit Beschluss vom 14.12.2022 folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2023, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

|                                       |                |
|---------------------------------------|----------------|
| dem Gesamtbetrag der Erträge auf      | 77.406.457 EUR |
| dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 79.680.615 EUR |
| abzüglich globaler Minderaufwand von  | 750.000 EUR    |
| somit auf                             | 78.930.615 EUR |

im **Finanzplan** mit

|  |                |
|--|----------------|
| dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf | 71.685.644 EUR |
| dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf | 72.212.596 EUR |
| (nachrichtlich: Globaler Minderaufwand von 750.000 EUR im Ergebnisplan)      |                |

|   |               |
|---|---------------|
| dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf | 3.214.469 EUR |
| dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der                           |               |

|                           |               |
|---------------------------|---------------|
| Investitionstätigkeit auf | 9.610.516 EUR |
|---------------------------|---------------|

|  |               |
|--|---------------|
| dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf | 6.482.300 EUR |
|--|---------------|

|  |               |
|--|---------------|
| dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf | 2.142.300 EUR |
|--|---------------|

festgesetzt.

Der vorgenannte globale Minderaufwand im Ergebnisplan gemäß § 75 Absatz 2 Satz 4 GO NRW wird in den folgenden Teilplänen abgebildet:

Teilplan 0113, Teilplan 1102, Teilplan 1201

---

**§ 2**

Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 6.396.000 EUR festgesetzt.

**§ 3**

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 16.742.223 EUR festgesetzt.

**§ 4**

Die **Verringerung der allgemeinen Rücklage** aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 1.524.158 EUR festgesetzt.

**§ 5**

Der **Höchstbetrag der Kredite**, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 18.000.000 EUR festgesetzt.

**§ 6**

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

**1. Grundsteuer**

- |   |          |
|---|----------|
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe<br>(Grundsteuer A) auf | 360 v.H. |
| 1.2 für die Grundstücke<br>(Grundsteuer B) auf                              | 614 v.H. |

- |                             |          |
|-----------------------------|----------|
| 2. <b>Gewerbesteuer</b> auf | 495 v.H. |
|-----------------------------|----------|

Die Steuersätze dieser Satzung haben lediglich deklaratorische Bedeutung, da die Stadt Neukirchen-Vluyn eine separate Hebesatzsatzung erlassen hat.

**§ 7**

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2024 wiederhergestellt. Die im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

---

**§ 8**

1. Die Grenze erheblicher Abweichungen im Sinne von § 81 Abs. 2 Ziffer 1 und 2 GO wird auf 4 v.H. des Gesamtbetrages der Aufwendungen festgesetzt.
2. Die Grenze für bisher nicht veranschlagte Investitionen im Sinne von § 81 Abs. 2 Ziffer 3 GO wird auf 500.000 EUR festgesetzt.

**§ 9**

Gemäß § 78 Abs. 2 Satz 2 GO dürfen zur Erleichterung von Stellenwiederbesetzungen vorübergehend Stellen von Beamten mit vergleichbaren Arbeitnehmern und Stellen von Arbeitnehmern mit vergleichbaren Beamten besetzt werden. Für das folgende Haushaltsjahr ist der Stellenplan entsprechend anzupassen.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vom Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn am 14.12.2022 beschlossene Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Absatz 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Wesel mit Schreiben vom 30.01.2023 angezeigt worden.

Die nach § 75 Absatz 4 GO NRW erforderliche Genehmigung der Verringerung der allgemeinen Rücklage ist vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Wesel mit Verfügung vom 25.02.2023 erteilt worden.

Die nach § 76 Absatz 2 GO NRW erforderliche Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes ist vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Wesel mit Verfügung vom 25.02.2023 erteilt worden.

Der Haushaltsplan und das Haushaltssicherungskonzept liegen gemäß § 80 Absatz 6 GO i.V.m. § 96 Absatz 2 GO NRW bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2023 zur Einsichtnahme im Rathaus, Zimmer 241, während der Dienststunden

|                    |                   |
|--------------------|-------------------|
| montags – freitags | 08.00 – 12.00 Uhr |
| dienstags          | 14.00 – 16.00 Uhr |
| donnerstags        | 14.00 – 18.00 Uhr |

öffentlich aus und sind unter der Adresse <http://www.neukirchen-vluyn.de> im Internet verfügbar.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung ergeht folgender Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

---

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Neukirchen-Vluyn, den 28.02.2023**

**Ralf Köpke**  
**Bürgermeister**

\*\*\*\*\*

**Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses für das Jahr 2021 der Stadt Neukirchen-Vluyn, Entlastung des Bürgermeisters und Behandlung des Jahresfehlbetrages**

1. Ratsbeschlüsse

Der Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn hat in seiner Sitzung am 14.12.2022 gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW unter Einbeziehung des Prüfungsergebnisses und der Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses folgende Beschlüsse gefasst:

- 1. Der Rat stellt gemäß § 96 Abs. 1 Satz 1 GO NRW den Jahresabschluss 2021 fest.
  - 2. Die Ratsmitglieder erteilen dem Bürgermeister gemäß § 96 Abs. 1 Satz 5 GO NRW für das Haushaltsjahr 2021 Entlastung.
  - 3. Der Rat beschließt: Der Jahresüberschuss des Haushaltsjahres 2021 in Höhe von 1.507.988,35 EUR wird gemäß § 96 Abs. 1 Satz 2 und 3 GO NRW der allgemeinen Rücklage zugeführt.
-

2. Wesentliche Ergebnisse des Jahresabschlusses 2021

| <b>Ergebnisrechnung</b>    | <b>Erträge</b> | <b>Aufwendungen</b> | <b>Saldo</b> |
|----------------------------|----------------|---------------------|--------------|
|                            | EUR            | EUR                 | EUR          |
| Ordentliches Ergebnis      | 67.779.572,84  | -66.975.061,12      | 804.511,72   |
| Finanzergebnis             | 442.801,95     | -916.355,02         | -473.553,07  |
| Lfd. Verwaltungstätigkeit  |                |                     | 330.958,65   |
| Außerordentliches Ergebnis | 1.177.029,70   |                     | 1.177.029,70 |
| Jahresergebnis             |                |                     | 1.507.988,35 |

| <b>Finanzrechnung</b>                           | <b>Einzahlungen</b> | <b>Auszahlungen</b> | <b>Saldo</b>  |
|---|---------------------|---------------------|---------------|
|   | EUR                 | EUR                 | EUR           |
| Lfd. Verwaltungstätigkeit                       | 63.292.745,42       | -60.421.997,82      | 2.870.747,60  |
| Investitionstätigkeit                           | 6.794.885,00        | -10.343.310,74      | -3.548.425,74 |
| Saldo Finanzierungstätigkeit                    |                     |                     | 389.130,63    |
| Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln |                     |                     | 301.404,01    |
| Liquide Mittel                                  |                     |                     | 6.744.872,76  |

| <b>Bilanz - Aktiva</b>                               | <b>Stand am 31.12.2021<br/>TEUR</b> | <b>%</b>     | <b>Bilanz - Passiva</b>     | <b>Stand am 31.12.2021<br/>TEUR</b> | <b>%</b>     |
|--|-------------------------------------|--------------|-----------------------------|-------------------------------------|--------------|
| Aufw. zur Erhaltung der gemeindl. Leistungsfähigkeit | 2.270                               | 0,9          | Eigenkapital                | 53.531                              | 21,5         |
| Immat. Vermögensgegenstände                          | 34                                  | 0,0          | Sonderposten                | 88.008                              | 35,3         |
| Sachanlagen  | 229.278                             | 92,0         | Rückstellungen              | 35.708                              | 14,3         |
| Finanzanlagen  | 5.529                               | 2,2          | Verbindlichkeiten           | 66.823                              | 26,8         |
| Summe Anlagevermögen                                 | 234.841                             | 94,2         | Passive Rechnungsabgrenzung | 5.171                               | 2,1          |
| Vorräte  | 506                                 | 0,2          |                             |                                     |              |
| Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände        | 4.401                               | 1,8          |                             |                                     |              |
| Liquide Mittel                                       | 6.745                               | 2,7          |                             |                                     |              |
| Summe Umlaufvermögen                                 | 11.652                              | 4,7          |                             |                                     |              |
| Aktive Rechnungsabgrenzung                           | 478                                 | 0,2          |                             |                                     |              |
| <b>Summe Aktiva</b>                                  | <b>249.241</b>                      | <b>100,0</b> | <b>Summe Passiva</b>        | <b>249.241</b>                      | <b>100,0</b> |

3. Stellungnahme des Rechnungsprüfungsausschusses vom 28.11.2022:

Die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses haben den Jahresabschluss der Stadt Neukirchen-Vluyn zum 31.12.2021 und den Lagebericht gemäß § 102 Abs. 3-5 GO NRW geprüft. In die Prüfung wurde der Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsamtes vom 17.10.2022 einbezogen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss stellt gemäß § 59 Abs. 3 i. V. m. § 102 GO NRW fest, dass der Jahresabschluss zum 31.12.2021 und der Lagebericht 2021 den gesetzlichen Vorschriften, Satzungen und ortsrechtlichen Bestimmungen entsprechen und ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt Neukirchen-Vluyn vermitteln.

Er erklärt, dass keine Einwendungen zu erheben sind und der Jahresabschluss sowie der Lagebericht gebilligt werden.

4. Bekanntmachung, Offenlegung und Einsichtnahme des Jahresabschlusses 2021

Der vom Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn in seiner Sitzung am 14.12.2022 festgestellte Jahresabschluss für das Jahr 2021 wird hiermit gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht.

Die Feststellung des Jahresabschlusses für das Jahr 2021 ist gemäß § 96 Absatz 2 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 20.01.2023 angezeigt und von diesem mit Schreiben vom 06.02.2023 zur Kenntnis genommen worden.

Der Jahresabschluss für das Jahr 2021 liegt gemäß § 96 Abs. 2 GO NW bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2022 **im Rathaus der Stadt Neukirchen-Vluyn, Hans-Böckler-Straße 26, Zimmer 245**, während der Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme aus:

|                    |                   |
|--------------------|-------------------|
| montags - freitags | 08.00 - 12.00 Uhr |
| dienstags          | 14.00 - 16.00 Uhr |
| donnerstags        | 14.00 - 18.00 Uhr |

Der Jahresabschluss für das Jahr 2021 ist zudem unter der Adresse

**[www.neukirchen-vluyn.de](http://www.neukirchen-vluyn.de)** (Stadt und Rathaus → Finanzen)

im Internet veröffentlicht.

**Neukirchen-Vluyn, den 02.03.2023**

**Ralf Köpke**  
**Bürgermeister**

\*\*\*\*\*

---

**Aufgebot eines Sparkassenbuches**

Für das von der Sparkasse am Niederrhein ausgestellte **Sparkassenbuch Nr. 3115331062** ist das Aufgebot beantragt worden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten nach der Veröffentlichung in den Amtsblättern der Städte Moers, Neukirchen-Vluyn, Rheinberg, sowie des Kreises Wesel seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden, da das Sparkassenbuch anderenfalls nach Ablauf der Frist für kraftlos erklärt wird.

**Moers, den 22.02.2023**

**Sparkasse am Niederrhein  
Der Vorstand**

\*\*\*\*\*

**Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches**

Das von der Sparkasse am Niederrhein ausgestellte **Sparkassenbuch Nr. 4581056167** wird gemäß AVV zum SpkG NW Abschnitt 6 Ziffer 6.1 mit dem heutigen Tag für kraftlos erklärt, nachdem Rechte Dritter auf die Urkunde des am 31.12.2022 erfolgten Aufgebotes nicht angemeldet wurden.

**Moers, den 24.02.2023**

**Sparkasse am Niederrhein  
Der Vorstand**

\*\*\*\*\*

---



**Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches**

Das von der Sparkasse am Niederrhein ausgestellte **Sparkassenbuch Nr. 4582160752** wird gemäß AVV zum SpkG NW Abschnitt 6 Ziffer 6.1 mit dem heutigen Tag für kraftlos erklärt, nachdem Rechte Dritter auf die Urkunde des am 07.11.2022 erfolgten Aufgebotes nicht angemeldet wurden.

**Moers, den 24.02.2023**

**Sparkasse am Niederrhein  
Der Vorstand**

\*\*\*\*\*

**Bezirksregierung Düsseldorf  
Bekanntmachung**

Die diesjährige Deichschau für das Stadtgebiet Neukirchen-Vluyn gemäß § 95 III des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995, neu gefasst durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 findet an folgendem Termin statt:

11.08.2023 Deichverband Friemersheim  
Beginn: 10:00 Uhr  
Treffpunkt: Rheinbrücke A 42 Ecke Rheindeichstraße /  
Hegentweg

Die Deichschau ist grundsätzlich nicht öffentlich. Die Teilnahmeberechtigung ist in § 95 II LWG geregelt. Die Bezirksregierung Düsseldorf kann weitere Teilnehmer zulassen.

Der Termin wird hiermit gemäß § 95 III 1, II 2 LWG ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

**Düsseldorf, den 24.02.2023**

**Im Auftrag  
gezeichnet  
Guido Gohres**

\*\*\*\*\*

---